

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

10. Juli 2023

Eingegangen
Posteingangsscanstelle 1



D Ü L M E N
STADT DER WILDPFERDE

Stadt Dülmen - Postfach 1551 - 48236 Dülmen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Der Bürgermeister

Vorbereitende Bauleitplanung

Heinrich-Leggewie-Str. 13

48249 Dülmen,
Auskunft erteilt:
Aktenzeichen:
Zimmer:
Durchwahl-Nr.:
Sammel-Nr.:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

www.duelmen.de

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW

hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.06.2023 haben Sie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz am laufenden Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW beteiligt.

Die Stadt Dülmen nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziel 10.2-13 befasst sich mit der Steuerung der Windenergie innerhalb eines Übergangszeitraums bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der jetzt vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans angepassten jeweiligen Regionalplanung. Innerhalb dieses Übergangszeitraums soll der Zubau von Windenergieanlagen auf solchen Flächen erfolgen, die der jeweilige Träger der Regionalplanung in seinen Planentwürfen vorsieht, bzw. auf s.g. Kernpotenzialflächen, sollten entsprechende Planentwürfe noch nicht vorliegen.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht ein Ausbau der Windenergie - gemäß den Aussagen des vorgelegten Entwurfs - dem Steuerungsziel. Im begründeten Einzelfall soll dem Ausbau außerhalb dieser Flächenkulisse mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts begegnet werden.

Diese Regelung greift aus hiesiger Sicht zu kurz. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie wird in den Kommunen vielfach auf die aktuell bestehenden Möglichkeiten des Baugesetzbuches zurückgegriffen. So werden teilweise veraltete Steuerungsplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Kommunen aufgehoben, um den Ausbau der Windenergie planungsrechtlich wieder vollständig auf die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszurichten. Gleichzeitig werden innerhalb solcher Kommunen, die über neuere Steuerungsplanungen verfügen, wie dies auf dem Gebiet der Stadt Dülmen der Fall ist, Bauleitplanverfahren mit dem Ziel einer isolierten



Bankverbindung
Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG
Volksbank Nottuln eG

BIC
WELADE3WXXX
GENODEM1BOB
GENODEM1CNO

IBAN
DE67 40154530 0018000109
DE08 42861387 0046601100
DE54 40164352 1900042200

Serviceportal
Informationen zu Dienstleistungen,
Ansprechpersonen und Öffnungszeiten
finden Sie unter
serviceportal.duelmen.de

Rechnung elektronisch einreichen: www.duelmen.de/erechnung.html

Positivplanung im Sinne des § 245e Abs. 1 BauGB betrieben. Die genannten Maßnahmen auf kommunaler Ebene führen dabei eben gerade nicht zwingend dazu, dass Windenergieanlagen nur innerhalb der im Entwurf zum Ziel 10.2-13 genannten Flächen errichtet werden, sondern dort, wo es von den Kommunen mitgetragen wird. Die von Ihnen nun vorgesehene Regelung, wonach bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte die Errichtung von Windenergieanlagen nur innerhalb der in Regionalplänen festgelegten Windenergiebereiche bzw. innerhalb der ermittelten Kernpotenzialflächen erfolgen darf, führt insoweit zwangsläufig zu einer Ausbremsung des Ausbaus der Windenergie.

Die Regelungen zum Übergangszeitraum sollten insofern dahingehend überarbeitet werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an solchen Standorten, die von Seiten der Kommunen mitgetragen werden, auch weiterhin möglich ist. Hieraus ergibt sich, dass es für Kommunen, die über einen Steuerungsplan verfügen, keine Einschränkungen geben kann, da sowohl die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Flächenkulisse des Steuerungsplans, als auch innerhalb einer isolierten Positivplanung zwangsläufig einer von der Kommune mitgetragenen Bauleitplanung bedarf. In Kommunen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fußt, sollte die weitere Errichtung von Windenergieanlagen vom Einvernehmen der von der Errichtung betroffenen Kommunen abhängen.

Durch das bisherige Ziel 10.2-5 wurde festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist, wenn es sich bei diesen Flächen um Brach- und Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Flächen entlang von überregional bedeutsamen Bundesfernstraßen und Schienenwegen handelt. Mit dem neuen Ziel 10.2-14 wird die bisherige verbindliche räumliche Steuerung auf die o.g. Flächen aufgeben, sofern das Vorhaben mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und als der Abwägung zugänglicher Grundsatz 10.2-17 in inhaltlich erweiterter Form neu implementiert.

Aus Sicht der Stadt Dülmen sollte auf Ebene der Landesplanung grundsätzlich weiterhin eine einheitliche Vorgabe für die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie bestehen. Hierdurch würde gewährleistet, dass zumindest der Umgang mit diesen Solarenergieanlagen landesweit einheitlich gehandhabt würde, was mit Blick auf die Wirkung von Anlagen dieser Größenordnung zu begrüßen wäre. Weiterhin obläge es dann den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit Entscheidungen über die Verortung kleinerer, nicht raumbedeutsamer Solarenergieanlagen zu treffen.

Ich danke Ihnen für die Abstimmung.

Mit freundlichen Grüßen

